

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2006

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes	39
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel	40
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Umgliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Upen in Liebenburg aus dem Pfarrverband Ringelheim mit Alt Wallmoden und Upen in den Pfarrverband Dörnten in Liebenburg mit Ostharingen in Liebenburg in der Propstei Goslar	40
Bekanntmachung der Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses 2006 für das Land Sachsen-Anhalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	40
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz	41
Kirchensiegel	44
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	45
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	46
Personalnachrichten	46

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung
der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und
der Mitglieder Landeskirchenamtes
Vom 18. März 2006**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Das Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 9. November 1974, zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABI. S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem § 13 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Für die Besoldung und Versorgung der Mitglieder des Landeskirchenamtes gelten die Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechtes für Kirchenbeamte entsprechend, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes erhalten ein Grundgehalt nach der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Besoldungsordnung.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden von der Landessynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt und von der Kirchenregierung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Wiederwahl ist möglich; die Wahlperiode beträgt bei Wiederwahl 12 Jahre.

(2) Die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes müssen die Befähigung zur Anstellung als Pfarrer, die nichtordinierten Mitglieder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode eines weiteren Mitgliedes des Landeskirchenamtes erfolgt die Wahl für die nachfolgende Wahlperiode.

(2) Scheidet ein Mitglied des Landeskirchenamtes vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, soll die Wahl eines Nachfolgers spätestens sechs Monate nach dem Ausscheiden erfolgen.

(3) Anregungen für die Wahl eines Mitgliedes des Landeskirchenamtes können von jedem Mitglied der Landessynode und vom Landeskirchenamt bis einen Monat vor der Wahl dem Ältesten- und Nominierungsausschuss eingereicht werden. Wird eine Nominierung von mindestens 15 Mitgliedern der Landessynode unterzeichnet und bis einen Monat vor dem Wahltermin dem Ältesten- und Nominierungsausschuss eingereicht, so ist diese Nominierung in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Jeder Synodale darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(4) Der Ältesten- und Nominierungsausschuss stellt den Wahlvorschlag auf und gibt dem Landeskirchenamt Gelegenheit zur Stellungnahme. Er gibt den Wahlvorschlag den Mit-

gliedern der Landessynode spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt. Die Einbringung des Vorschlages und die Wahl erfolgen in öffentlicher Sitzung. Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erreicht hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl in gleicher Weise zu wiederholen.

(5) Kommt die in Absatz 5 Satz 5 genannte Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zu Stande, so nehmen an einem dritten und vierten Wahlgang nur die beiden Bewerber teil, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Entfällt in zweiten Wahlgang auf mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so dass die beiden oder einer der beiden Bewerber mit den meisten Stimmen nicht festgestellt werden können, so nehmen diese Bewerber am dritten und vierten Wahlgang teil.

(6) Im dritten und vierten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode erhalten hat. Die Zahl der Anwesenden ist vor jedem Wahlgang festzustellen.

(7) Ist auch nach dem vierten Wahlgang eine Wahl nicht erfolgt, so hat der Ältesten- und Nominierungsausschuss erneut einen Wahlvorschlag vorzulegen, über den in einer neuen Tagung der Landessynode zu entscheiden ist.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nichtordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, sich der Wiederwahl zu stellen und das Amt für einen weitere Amtszeit zu übernehmen, wenn sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der vorangehenden Amtszeit wiedergewählt wurden und bei Ablauf der Amtszeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie aus dem Dienst zu entlassen, ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Im Falle der Entlassung erhalten sie ein Übergangsgeld entsprechend den Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes, deren Amtszeit endet, können von der Kirchenregierung in ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Sie sind zuvor anzuhören. Ansonsten treten sie mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.

(3) Für den Eintritt in den Ruhestand auf Grund Alters oder Dienstunfähigkeit gilt das Kirchenbeamtenengesetz entsprechend.“

5. § 16 a wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. März 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. März 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung
über die Bildung des Evangelisch-lutherischen
Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel
vom 24. Oktober 2002
Vom 16. Februar 2006**

Auf Grund § 62 der Propsteiordnung in der Neufassung vom 19.11.2005 (ABI. 2006, S.2) wird nach Anhörung der Propsteisynoden der Ev.-luth. Propsteien Salzgitter-Lebenstedt, Wolfenbüttel und Bad Harzburg verordnet:

§ 1

Änderungen

Die Kirchenverordnung über die Bildung des Ev.-luth. Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel vom 24. Oktober 2002 (ABI. 2003, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz zur Kirchenverordnung, in § 1 Abs. 1 und in § 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „und“ vor dem Wort „Wolfenbüttel“ durch ein Komma ersetzt und im Anschluss an das Wort „Wolfenbüttel“ eingefügt „und Bad Harzburg“.

2. § 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Es bestehen gegenwärtig Außenstellen in Wolfenbüttel und Blankenburg.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält die Fassung:

„(3) Der Verbandsvorstand wählt eines seiner Mitglieder zu dem oder der Vorsitzenden und je ein Mitglied aus den beiden anderen Propsteien zur ersten und zweiten Stellvertretung.“

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Der Propsteivorstand Bad Harzburg wählt innerhalb von zwei Monaten nach Anhörung der Propsteisynoden Salzgitter-Lebenstedt, Wolfenbüttel und Bad Harzburg ein ordniertes und zwei nichtordinierte Mitglieder, die in den Verbandsvorstand eintreten. Die Wahl der zweiten Stellvertretung nach § 1 Nr. 3 erfolgt aus der Mitte der Verbandsvorstandsmitglieder aus der Propstei Bad Harzburg.

(2) Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft, § 1 Nr. 3 jedoch nicht vor dem Tage der Ergänzungswahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Wolfenbüttel, den 16. Februar 2006

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

i. V. Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Beschluss
des Landeskirchenamtes über die Umgliederung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Upen in Liebenburg
aus dem Pfarrverband Ringelheim
mit Alt Wallmoden und Upen in den Pfarrverband
Dörnten in Liebenburg mit Ostharingen
in Liebenburg in der Propstei Goslar
vom 28. März 2006**

Auf Grund des § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der betreffenden Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Goslar:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Upen in Liebenburg wird aus dem Pfarrverband Ringelheim mit Alt Wallmoden und Upen in den Pfarrverband Dörnten in Liebenburg mit Ostharingen in Liebenburg umgegliedert.
2. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung Dörnten mit Ostharingen und Upen in Liebenburg.
3. Sitz des Pfarrverbandes ist Dörnten in Liebenburg.
4. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 28. März 2006

Landeskirchenamt

i. V. Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung
der Genehmigung
des Landeskirchensteuerbeschlusses 2006
für das Land Sachsen-Anhalt
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig**

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Bescheid vom 13. Februar 2006 den Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2006 vom 18. November 2005 (Amtsblatt vom 15. Januar 2006, S. 18) gemäß § 5 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes (GVBL LSA Nr. 55/2001, S. 557) genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 30.03.2006

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz

Der Vorstand der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz hat der Stiftungssatzung am 23. November 2005 eine Neufassung gegeben, die hiermit bekannt gemacht wird. Die Neufassung ist am Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 18. 01. 2006

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz Geschichtliche Einleitung

„Zu Schladen am Harz ist am 12. Mai 1851 von vier wohl-tätigen Männern, nämlich

1. Dr. med. Heinrich Christoph Grotjahn in Schladen,
2. Pastor Heinrich aus Gielde,
3. Pastor Schmahlstieg aus Burgdorf bei Börßum,
4. Bibelbote Hermann Oberschmidt,

die Gründung einer Anstalt zur Erziehung sittlich gefähr-deter oder verwahrloster Knaben beschlossen worden. Diese Anstalt wurde im Steinfeld bei Schladen am 12. Oktober 1852 im Rohbau gerichtet und am 5. Oktober 1853 vom Hausvater Oberschmidt mit sieben Knaben bezogen. Christlicher Unter-richt und christliche Zucht im Sinne der Evangelisch-lutheri-schen Kirche war für die Hausväter verpflichtend.“

Der Anstalt wurde vom ehemaligen Königlich Hannover-schen Ministerium des Innern durch Erlaß vom 18. Sept. 1857 aufgrund des Status vom 28. Mai 1857 das Recht einer juristi-schen Person verliehen. Sie hieß „Rettungshaus bei Schladen“. Das am 25. Januar 1884 geänderte Statut wurde vom Preußi-schen Ministerium des Innern und dem Ministerium der geist-lichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin am 28. April 1884 bestätigt. Als 1928/29 die bisherige Erzie-hungsarbeit nachließ, wurde vom Verwaltungsrat am 9. April 1930 beschlossen, dass zum Stiftungszweck auch Altersfür-sorge im Sinn der lutherischen Kirche gehören und die Anstalt die Bezeichnung

„Grotjahn-Stiftung zu Schladen“

führen sollte. Dieser Beschluß wurde vom Regierungspräsi-denten zu Hildesheim am 29. April 1931 genehmigt.

Sie ist am 16. November 1936 vom Preussischen Finanz-minister zugleich im Namen des Reichsministers der Justiz als „Milde Stiftung“ anerkannt und beim Oberlandesgericht Celle in das Verzeichnis der „Milden Stiftungen“ aufgenommen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wurde das revidierte Statut vom 25.1.1884 mit Wirkung, vom 1.12.1952 geändert.

Seitdem hat sich die Stiftung erheblich weiter entwickelt. Sie wurde in den Jahren 1976 – 1997 baulich völlig neugestal-tet und wird entsprechend der Anforderungen an die Struktur-qualität der zeitgemäßen Aftenpflege angepaßt.

Nachdem inzwischen das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 in Kraft getreten ist, wurde die folgen-de Satzung beschlossen:

Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen

I

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen „Grotjahn-Stiftung zu Schladen/Harz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schladen. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 4. Juni 1969 ausgesprochen.

(3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutheri-schen Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Dia-konischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Hilfe für alte und pflegebe-dürftige Menschen durch pflegerische, betreuerische und hauswirtschaftliche Angebote im stationären, im teilstationä-ren und im ambulanten Bereich. Ferner die Förderung der Aus- und Fortbildung im Zweckbereich.

(2) Die gesamte Arbeit der Stiftung steht unter dem Auftrag des Evangeliums und geschieht als ein Zeugnis der Diakonie.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenord-nung.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen i. S. des § 6 Niedersächsischen Stiftungsgesetz besteht insbesondere aus:

- a) Grundvermögen mit zum Teil darauf errichteten Ge-bäuden und Anlagen,
- b) Inventar mit den in den Inventarverzeichnissen aufge-führten beweglichen Gegenständen,
- c) Zustiftungen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch:

- a) Erträge des Stiftungsvermögens,

- b) Zuwendungen Dritter,
- c) Leistungsentgelte.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

(4) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und so lange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates.

§ 4 Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat,
- b) der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer notwendigen und angemessenen baren Auslagen.

(3) Der Stiftungsvorstand ist hauptberuflich tätig und steht zur Stiftung in einem Anstellungsverhältnis. Er wird vom Stiftungsrat angestellt und abberufen.

(4) Die Organmitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein.

(5) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

II

§ 5 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern. Die Ämter der Stiftungsratsmitglieder sind Ehrenämter.

(2) Sinkt die Mitgliederzahl unter 10, so hat der Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

(3) Jedes Mitglied wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl und die Wiederwahl ist zulässig bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres. Ist bis zum Ausscheiden die Neuwahl nicht durchgeführt, so versehen die bisherigen Stiftungsratsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, deren Amtsdauer mit Ablauf der persönlichen Amtszeit gemäß Absatz 3 endet. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist der kirchlichen Stiftungsbehörde anzuzeigen.

(6) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- 1.) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen oder in Erweiterung des Stiftungszwecks,
- 2.) Entgegennahme und Verabschiedung des Voranschlags für das laufende Rechnungsjahr,
- 3.) Entgegennahme und Genehmigung des vom Stiftungsvorstand alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes sowie Genehmigung und Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht,
- 4.) Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit der Wert von Euro 50.000,- überschritten wird,
- 5.) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben,
- 6.) Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen und Entnahmen aus Rücklagen (§ 3 Abs. 4),
- 7.) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, des Ständigen Ausschusses und des Stiftungsvorstandes,
- 8.) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- 9.) Bestellung des Abschlussprüfers,
- 10.) Anstellung der leitenden Mitarbeiter, wobei der Stiftungsrat den Kreis der mit Leitungsaufgaben beauftragten Mitarbeiter festlegt,
- 11.) Aufstellung der Dienstanweisung für den Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

§ 7 Sitzungen des Stiftungsrates

(1) Sitzungen des Stiftungsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, bzw. sooft die Lage es erfordert, anberaumt. Sie sind anzusetzen, wenn dies mindestens drei Mitglieder verlangen. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sollen zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden, auf die Gründe ist bei der Ladung hinzuweisen.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen.

men, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zuzustellen.

(3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat kann weitere Personen, insbesondere Sachverständige, zur Sitzung hinzuziehen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind unter denen sich die Vorsitzende/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreterin/dessen Stellvertreter befinden muss. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende anordnen, dass bei der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

(2) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Übernahme neuer diakonischer Aufgaben oder Auflösung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

(3) Bei der Neuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates infolge Ausscheidens durch Zeitablauf (§ 6 Nr. 7), die vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen ist, wirken die ausscheidenden Mitglieder nicht mit. In diesem Fall genügt bei der ersten Einberufung zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von sieben Mitgliedern und bei der zweiten Einberufung von fünf Mitgliedern. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheiden die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig aus, so leitet die Wahl das an Lebensjahren älteste Mitglied. Dieses Mitglied beruft und leitet die alsbald anzusetzende Sitzung des Stiftungsrates zur Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Soweit persönliche Belange eines Mitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 9

Ständiger Ausschuss des Stiftungsrates

(1) Die Vorsitzende /der Vorsitzende des Stiftungsrates sowie mindestens zwei weitere vom Stiftungsrat gewählte Mitglieder bilden den Ständigen Ausschuss des Stiftungsrates. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Aufgaben und Entscheidungsbefugnis des Ständigen Ausschusses werden vom Stiftungsrat abgegrenzt und festgelegt.

§ 10

Stiftungsvorstand

(1) Stiftungsvorstand ist die Leiterin/der Leiter aller Einrichtungen der Stiftung. Für den Fall der Verhinderung bestellt der Stiftungsrat eine/einen oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter.

(2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Geschäfte im Rahmen von Gesetz, Satzung, aufgestellten Richtlinien und gegebenen Weisungen. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Stiftungsvorstand unterliegt der Aufsicht des Stiftungsrates.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind nach Absatz 1 Satz 2 wegen Verhinderung des Stiftungsvorstandes mehrere Vertreterinnen/Vertreter bestellt worden, bedarf es der Unterschriften sämtlicher bestellten Vertreterinnen/Vertreter.

§ 11

Wirtschaftsführung

(1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Voranschlag und Jahresabschluss

(1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, auszuweisen und zum Ausgleich zu bringen. Dieser Voranschlag muss vom Stiftungsrat entgegengenommen und verabschiedet werden.

(2) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu fertigen. Der Jahresabschluss ist vom Stiftungsrat festzustellen. Der geprüfte Jahresabschluss ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

(3) Die Entlastung erteilt die kirchliche Stiftungsbehörde.

§ 13

Genehmigung und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsens betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Stiftungsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Stiftungsbehörde zu genehmigen.

(2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken in Größe von mehr als einem Hektar sowie zur Aufnahme von Darlehen im Betrage von mehr als Euro 102.258,37 bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.

(3) Im Fall der Auflösung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinn des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 14

Aufsicht über die Stiftung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftung untersteht der kirchlichen Stiftungsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Stiftungsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Stiftungsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Stiftungsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.

(3) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.

(4) Staatliche Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen in Hannover.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

(2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schladen, im November 2005

Gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der geltenden Fassung genehmigen wir hiermit im Rahmen unserer Zuständigkeit als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung.

Wolfenbüttel, den 18. 01. 2006

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt

Dr. Fischer
Oberlandeskirchenrat

Kirchensiegel

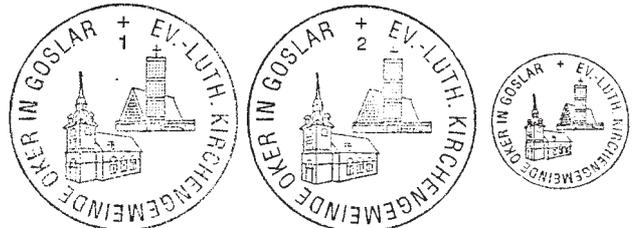
Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. EV. LUTH. KIRCHENGEMEINDE STETERBURG IN SALZGITTER (Propstei Salzgitter-Lebenstedt)



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE OKER IN GOSLAR (Propstei Goslar)

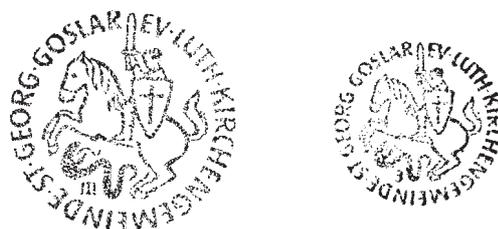


B. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch genommen worden:

1. EV. LUTH. KIRCHENGEMEINDE STETERBURG IN SALZGITTER (Propstei Salzgitter-Lebenstedt)



2. EV. LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. GEORG GOSLAR (Propstei Goslar)



3. EV · LUTH · KIRCHENGEMEINDE MARTIN
LUTHER OKER IN GOSLAR (Propstei Goslar)



4. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PAULUS
OKER IN GOSLAR (Propstei Goslar)



Wolfenbüttel den 15. März 2006

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Ausschreibung einer Stelle im Landeskirchenamt

In unserer Landeskirche ist die Stelle

**einer juristischen Oberlandeskirchenrätin /
eines juristischen Oberlandeskirchenrates**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für die Dauer von
zunächst 6 Jahren zu besetzen.

Der StelleninhaberIn/dem StelleninhaberIn obliegt die Leitung der Rechtsabteilung. Die Tätigkeit umfasst die Erarbeitung und Begleitung von Rechtssetzungsvorhaben, staatskirchenrechtliche Angelegenheiten, Strukturfragen, Stiftungswesen u. a.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen. Wir erwarten Prädikatsexamen, Verwaltungserfahrung im kirchlichen Dienst, fundierte Fachkenntnisse insbesondere im öffentlichen Recht, Verständnis für kirchliche Fragestellungen, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick und kooperative und kommunikative Kompetenz.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Die Mitgliedschaft und das aktive Eintreten in der und für die evangelische Kirche ist Voraussetzung für die Einstellung.

Die Wahl erfolgt durch die Landessynode. Die Anstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit nach Besoldungsgruppe A 16 / B 3.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Mai 2006 an das Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38302 Wolfenbüttel.

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Beulshausen, Erzhausen und Leinetal.

Im schönen Leinetal bei Bad Gandersheim gelegen, befindet sich die Pfarrstelle Kreiensen I als Teil eines größeren Pfarrverbandes, wobei etwa 1.400 Gemeindeglieder zu Kreiensen I gehören. Zwei weitere Dörfer des Pfarrverbandes werden vom Pfarrstelleninhaber Kreiensen II betreut. Die PfarrstelleninhaberIn/der PfarrstelleninhaberIn von Kreiensen I übt die Geschäftsführung aus. Ein konstruktives und intensives, kollegiales Verhältnis und Zusammenarbeiten hat sich bewährt. Die Arbeit wird durch eine Pfarramtssekretärin unterstützt. Die Kirchengemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die/der Freude an lebendiger Gemeindearbeit hat und bereit ist, größere Gemeindeaktionen zu organisieren. Ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit ist der Konfirmandenunterricht, wobei das KFS seit vielen Jahren im Pfarrverband etabliert ist. Seit einiger Zeit wird das KFS in Polen durchgeführt. Die Arbeit im Pfarrverband bietet ein großes Potenzial an Experimentierfreudigkeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit. Krabbelgruppen treffen sich im Gemeindehaus und beteiligen sich gern an Familiengottesdiensten. Der Kindergarten und die Grundschule vor Ort sind der Kirche sehr zugetan.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Kreiensen, Erzhausen und Leinetal zu richten.

Eine Pfarrstelle im Umfang von 75 % in der Kirchengemeinde Oker.

Die Kirchengemeinde Oker ist Ende 2005 aus den Gemeinden Martin Luther und St. Paulus entstanden. Die Gemeinde hat ca. 3800 Mitglieder, 2 Kindertagesstätten, die von einem Pfarrer und einem Sozialpädagogen betreut werden. Zur Unterstützung und Neugestaltung des Gemeindelebens wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für eine 75 % Stelle gesucht, der/die die vielfältigen Aufgaben mit trägt. Ein aktiver Kirchenvorstand und engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gestalten Kindergottesdienst, Seniorenarbeit, Besuchsdienst, Werkgruppe und Frauenarbeit. Es besteht ein Kirchenchor mit ca. 40 Mitgliedern. Die Kirche spielt im öffentlichen Leben des Stadtteils eine mitgestaltende Rolle. Der Bewerber / die Bewerberin sollte aufgeschlossen sein und die bestehenden guten Kontakte zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen mittragen. Es wird auch die Bereitschaft erwartet, das Zusammenwachsen beider Teil-Gemeinden kreativ mit zu gestalten.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2006 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Oker zu richten.

Pfarrstelle St. Georg Offleben mit Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben.

Es handelt sich um einen noch jungen Pfarrverband, dessen drei engagierte Kirchenvorstände auf dem Weg sind, engere Formen der Kooperation zu entwickeln. Die Rechnungsführung erfolgt durch erfahrene Mitarbeiterinnen. Außerdem sind für den Pfarrverband zwei Pfarramtssekretärinnen tätig.

Die Gemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit mit viel Freude an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen. Besondere Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit liegen in der Zusammenarbeit mit den beiden kommunalen Kindergärten und der Grundschule am Ort, sowie in der ökumenischen Kooperation. Es wird Wert auf die seelsorgerliche Begleitung der Menschen in den Gemeinden gelegt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Offleben, Büddenstedt und Reinsdorf/Hohnsleben zu richten.

Pfarrstelle Groß Dahlum Bezirk II im Umfang von 50 % mit den Kirchengemeinden Schliestedt, Warle und Watzum. Wohnsitz ist Schliestedt.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Nicolai Salzgitter-Gebhardshagen Bezirk I mit St. Petrus Calbecht.

Die Pfarrstelle St. Nicolai in Salzgitter-Gebhardshagen (ca. 1.900 Gemeindeglieder) mit St. Petri in Salzgitter-Calbrecht (ca. 200 Gemeindeglieder) wird zum 1. Oktober 2006 vakant. Die Kirchengemeinde Gebhardshagen besteht aus zwei Gemeindebezirken.

In der Kirchengemeinde Gebhardshagen ist eine Propsteidiakonin mit 50 % Dienstauftrag für die Kinder- und Jugendarbeit im Norden der Propstei Salzgitter-Bad tätig.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Auf dem gleichen Grundstück gegenüber befinden sich die Gemeinderäume mit Gemeindebüro.

Im Ort gibt es drei Kindergärten in evangelischer Trägerschaft. Grund- und Realschule sind vorhanden. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut zu erreichen. Gebhardshagen bietet gute Einkaufsmöglichkeiten und gute ärztliche Versorgung am Ort.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n und engagierte/n Pfarrerin oder Pfarrer. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Spaß an der Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde haben. Bestehende gute Kontakte zur Bevölkerung, zu Vereinen und politischen Parteien sollten fortgesetzt, ergänzt bzw. vertieft werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Timmenrode mit Cattenstedt, Wienrode und Börnecke. Es sind Strukturveränderungen geplant.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2006 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Timmenrode, Cattenstedt, Wienrode und Börnecke zu richten.

Pfarrstelle Stadtkirche Königslutter Bezirk II mit Groß Steinum, Schickelsheim und Rottorf.

Die Stadtkirchengemeinde Königslutter Bezirk II (1050 Gemeindeglieder) mit den Kirchengemeinden Rottorf (400) und Groß Steinum mit Schickelsheim (350) wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Liebe zum Gottesdienst, Freude am Aufbau einer Eltern-Kind-Arbeit, Engagement in der Jugendarbeit, für die Betreuung von Hauskreisen, mit Freude an der Seelsorge (Besuchsdienstkreise, Seniorenarbeit, Frauenhilfe), mit Mut zu neuen geistlichen Impulsen, die/der mit den Mitarbeiterinnen und dem Propst (Pfarrbezirk I) im Team zusammen arbeitet. Sie/Er muss die Bereitschaft mitbringen, die gewachsenen Strukturen der ländlichen Gemeinden Rottorf und Groß Steinum zu unterstützen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2006 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Groß Biewende mit Klein Biewende, Kissenerbrück und Neindorf mit Pfarrer Rolf May ab 1. März 2006, bisher i. W.

Pfarrstelle Bornhausen mit Mechtshausen und Bilderlahe in Stellenteilung mit **Pfarrerin Claudia Falkenreck-Wünsche und Pfarrer Thorsten Wünsche** ab 1. Mai 2006, bisher dort im Probendienstverhältnis.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Abordnung

Pfarrerin auf Probe Dr. Antje Labahn wurde ab 1. April 2006 mit der Verwaltung der **Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode** im Umfang eines vollen Dienstauftrages beauftragt.

Pfarrerin Gabriele Geyer-Knüppel wurde ab 1. April 2006 zur **Mitarbeit in der Innenstadt Braunschweig mit dem Schwerpunkt „Kirchenpädagogik“** im Umfang von 50 % abgeordnet, bisher St. Thomas im Heidberg.

Personalnachrichten

Verstorben

Pfarrer i. R. Hartwig Taeger, Braunschweig, ist am 10. Februar 2006 verstorben.

Pfarrer i. R. Dietrich Bloens, Hamburg, ist am 25. Februar 2006 verstorben.

Pfarrer i. R. Gerhard Schubert, Vechelde, ist am 3. März 2006 verstorben.

Pfarrer i. R. Helmut Rosa, Goslar ist am 23. März 2006 verstorben.

Landeskirchenamt

Landeskirchenoberinspektorin Christina Hotop wurde mit Wirkung vom 1. März 2006 zur **Landeskirchenamtfrau** ernannt.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2006

Landeskirchenamt

Müller

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@luth-braunschweig.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@luth-braunschweig.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate